

Im Namen des Volkes

1 z.: 4 RJ 17/74

Zugestellt am
14. April 1975

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

Urteil

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin 19, Messedamm 1 - 3,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
20. Februar 1975 ohne mündliche Verhandlung
durch seine Richter

P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r ,
M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter
H a u s e n und S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 28. November 1973
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Dem 1953 geborenen Kläger war durch Bescheid der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) vom 5. Oktober 1971 für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 31. Oktober 1971 die Vollwaisenrente aus der Versicherung seiner Mutter bewilligt worden. Am 21. September 1971 - er lebte damals in einem Jugendwohnheim des Landes Berlin - beantragte er die Gewährung der Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus, weil er seit dem 1. September 1971 an einem Förderungslehrgang des Berufsamts Berlin teilnehme. Durch Bescheid vom 31. Januar 1972 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Die Voraussetzungen des § 1267 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) lägen nicht vor, der Kläger befinde sich weder in Berufs- noch in Schulausbildung.

Die Klage hatte in erster Instanz keinen Erfolg (Urteil vom 8. Dezember 1972. Das Landessozialgericht (LSG) hat das angefochtene Urteil sowie den dem Verfahren zugrunde liegenden Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. November 1971 bis zum 31. August 1972 Waisenrente zu gewähren (Urteil vom 28. November 1973). Das Berufungsgericht hat die folgenden Tatsachenfeststellungen getroffen:

Der Förderungslehrgang, an dem der Kläger teilgenommen hat, sei vom Berufsamt Berlin in Anwendung der §§ 33, 37, 40 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) durchgeführt worden. Lehrgänge dieser Art seien vom Landesarbeitsamt Berlin als berufsvorbereitende Maßnahme für noch nicht berufreife Jugendliche anerkannt. Sie dienten der Feststellung von Neigung und Eignung der Teilnehmer für eine bestimmte Berufsrichtung. Ein solcher Lehrgang erstreckte sich regelmäßig über die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Zeit eines Jahres. Der Kläger habe in seinem Verlauf Unterweisungen erhalten und verschiedene Ausbildungsstätten durchlaufen, u.a. die Tischlerei-, Elektro-, Metall- und Buchbinder-Abteilung. Nach Beendigung des Lehrganges werde jeweils entschieden, ob die Teilnehmer in ein Lehrverhältnis oder in eine Arbeitsstelle zu vermitteln seien. Dem Kläger sei während der Teilnahme an dem Lehrgang ein Taschengeld von DM 55,-- monatlich sowie eine Beihilfe zum Unterhalt gewährt worden.

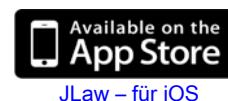
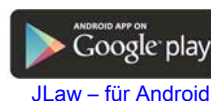
Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt Bei wörtlicher Auslegung des § 1267 Satz 2 RVO seien die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Waisenrente nicht erfüllt. Der Kläger habe sich nicht in Schulausbildung befunden, weil der Förderungslehrgang nicht die typischen Eigenschaften eines Schulbetriebes aufweise. Es fehle an einer Ausbildung durch Lehrkräfte im Rahmen eines festgesetzten Ausbildungsplans und einer vorwiegend theoretischen Vermittlung von Kenntnissen. Auch eine Berufsausbildung im strengen Sinne liege nicht vor. Der Förderungslehrgang habe nicht das Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten für einen bestimmten Beruf zu vermitteln. Der Sinn des Lehrgangs liege vielmehr darin, die Eignung für eine Berufstätigkeit zu testen. - Aus Sinn und Zweck des Gesetzes ergebe sich jedoch, daß die Vorschrift entsprechend angewandt werden müsse. Der Sinn dafür, daß über das 18. Lebensjahr hinaus bei Schul- oder Berufsausbildung die Weiterzahlung der Waisenrente vorgesehen sei, liege darin, daß der wegen der Ausbildung einkommenslose Jugendliche nicht gezwungen werden solle, die Ausbildung abzubrechen. Auch der höhere volkswirtschaftliche Nutzen der Arbeitskraft solcher Menschen, die eine bessere schulische oder berufliche Ausbildung besitzen, spiele eine Rolle. Diese Gesichtspunkte seien auch für die Teilnehmer an Förderungslehrgängen der beschriebenen Art in Erwägung zu ziehen.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger sei durch den Besuch des Lehrgangs gehindert gewesen, ein Arbeitseinkommen zu erzielen. Ihm sei lediglich ein Taschengeld gewährt worden. Die Berufsausbildungsbeihilfe der Bundesanstalt für Arbeit (BA) sei unmittelbar der Bezirkskasse W zugeflossen, weil der Kläger in einem Wohnheim dieses Bezirks untergebracht gewesen sei. Durch die Teilnahme an dem Lehrgang seien die Grundlagen für eine Einfügung in das Arbeitsleben ermittelt worden. Der Teilnehmer werde in die Lage versetzt, seine Fähigkeiten besser zu erkennen. Darüber hinaus würden ihm Möglichkeiten geboten, später einen Arbeitsplatz zu finden, der seinen Neigungen und Fähigkeiten entspreche. Es sei daher gerechtfertigt, dem Kläger für die Dauer des Lehrgangs die Waisenrente weiterzugewähren. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Beklagte mit der Revision. Sie rügt zunächst, daß ein wesentlicher Mangel im Verfahren vor dem LSG vorliege. Das LSG habe hinsichtlich der Gestaltung und der Ziele des Förderungslehrgangs den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Im Falle einer weiteren Aufklärung könne nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Weiter ist die Beklagte der Meinung, das Berufungsgericht habe § 1267 Satz 2 RVO unrichtig ausgelegt. Bei dem Förderungslehrgang handele es sich weder um Schul- noch um Berufsausbildung. Eine Schulausbildung scheide von vornherein aus; eine Berufsausbildung liege nicht vor, weil es an einer Anleitung, Belehrung und Unterweisung durch sachkundige Personen mit Blick auf einen b e s t i m m t e n Beruf fehle.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

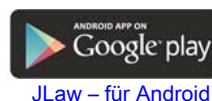
Die Revision hat keinen Erfolg. Der Senat stimmt dem LSG darin zu, daß dem Kläger für die Dauer des Förderungslehrgangs Waisenrente (§ 1267 Satz 2 RVO) zusteht. Diese Rente wird über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus für eine Waise u.a. dann gewährt, wenn sie sich in "Schul- oder Berufsausbildung" befindet. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger; die Teilnahme an dem Förderungslehrgang ist als Schul- oder Berufsausbildung zu werten.

Dieses Ergebnis ist - nach der Auffassung des Senats, entgegen der vom LSG vertretenen Meinung - schon bei einer nur am Wortlaut orientierten Auslegung des Gesetzes nicht auszuschließen. Dieser fordert "Schul- oder Berufsausbildung". Daraus läßt sich kein Hinweis darauf entnehmen, daß jeweils eine klare Trennung zwischen Schulausbildung einerseits und Berufsausbildung andererseits gezogen werden könne und müsse, daß also Ausbildung entweder nur dieses oder aber nur jenes sein könne. Die Zusammenfassung der Begriffe "Schulausbildung" und "Berufsausbildung" durch die Bezeichnung "Schul- oder Berufsausbildung" deutet eher darauf hin, daß eine solche Trennung zumindest nicht immer wird erfolgen müssen und daß vom Wortlaut des Gesetzes auch eine solche Ausbildung erfaßt werden kann, die sowohl Elemente der Schulausbildung als auch solche der Berufsausbildung in sich vereinigt. So liegt der Fall hier. Der im Rahmen des AFG durchgeführte Förderungslehrgang nahm die Teilnehmer voll in Anspruch. Die theoretischen Unterweisungen zeigten - in ihrer Gestaltung - Ähnlichkeit mit einem Schulunterricht, näherten sich - dem Inhalt nach - jedoch einer Berufsausbildung, nämlich dadurch, daß - wenn auch ein bestimmtes Berufsziel noch nicht ins Auge gefaßt war -

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

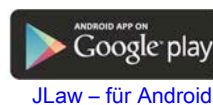
- 6 -

die in Betracht kommenden Berufsgruppen bereits abgegrenzt wurden. Entsprechendes gilt für die praktische Ausbildung, wenn dabei auch die Merkmale der Berufsausbildung im Vordergrund gestanden haben werden. Unabhängig davon gebietet der Zweck des Gesetzes - dies hat das LSG zutreffend dargetan - eine nicht zu enge Interpretation. Auch der erkennende Senat hat darauf schon mehrfach hingewiesen (vgl. insbesondere Urteil vom 2. Dezember 1970 in SozR Nr. 42 zu § 1267 RVO mit weiteren Hinweisen). Er hat seine Auffassung dahin geäußert, daß die seit dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 1267 Satz 2 RVO zu beobachtenden wesentlichen Veränderungen auf vielen für unsere Gesellschaftsordnung bedeutsamen Gebieten es notwendig machten, auch die Berufsausbildung und -fortbildung aus neuer Sicht zu sehen. Die Entwicklung in Industrie, Handwerk und Verwaltung - so ist in der vorbezeichneten Entscheidung ausgeführt -, zwingt in wohl allen Berufszweigen sowohl zum Erwerb einer möglichst breit angelegten beruflichen Grundlage als auch zu einer Spezialisierung. Dies mache es erforderlich, die Ausbildung nicht nur in Ausnahmefällen über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus fortzusetzen, die weiterdauernde Ausbildung vielmehr zum Regelfall werden zu lassen. Daran habe sich die Auslegung derjenigen Vorschriften zu orientieren, die - wie § 1267 Satz 2 RVO - mit dieser Entwicklung gedanklich verknüpft seien. Die Überlegung, daß dieser Vorschrift Ausnahmecharakter zukomme, könne nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Senat hat in seiner Entscheidung deshalb dahin erkannt, daß eine mehrmonatige Zeitspanne, die zwischen der Schulentlassung und dem absehbaren Beginn der Ausbildung für einen ernsthaft angestrebten Beruf liege, dann noch zur Schul- oder Berufsausbildung gerechnet werden dürfe, wenn sie in sinnvoller Weise genutzt werde. Er hat es

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

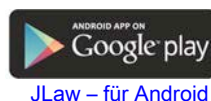
nicht für vertretbar gehalten, dem Berechtigten allein der Waisenrente wegen zuzumuten, in der Zeit zwischen Schulentlassung und Beginn der Berufsausbildung im engeren Sinne einen anderen Beruf zu ergreifen oder eine Tätigkeit allein des Gelderwerbs wegen aufzunehmen.

Diese Überlegungen sind auch in dem vorliegenden Fall von Bedeutung. Die Gewährung von Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus bei Schul- oder Berufsausbildung verfolgt - jedenfalls auch - den Zweck, dem Berechtigten die Möglichkeit einer sinnvollen Berufswahl zu bieten. In diesem Zusammenhang müssen die seit dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 1267 Satz 2 RVO geschaffenen neuen Bildungswege Berücksichtigung finden. Dazu gehört ein Förderungslehrgang, wie der, an dem der Kläger teilgenommen hat. Er ist von der für solche Aufgaben zuständigen Dienststelle in Anwendung des § 33 AFG durchgeführt worden. Dort heißt es in Absatz 1 Satz 1, daß die Bundesanstalt für Arbeit u.a. die berufliche Ausbildung zu fördern habe. Der Senat verkennt nicht, daß der Begriff der beruflichen Ausbildung im Sinne des § 33 AFG nicht gleichbedeutend sein muß mit dem der Berufsausbildung des § 1267 RVO. Gleichwohl dürfte die fast wörtliche Übereinstimmung der in den beiden Vorschriften enthaltenen Begriffe einen Hinweis darauf geben, daß in der Durchführung von Maßnahmen nach § 33 AFG eine Berufsausbildung gesehen werden kann. Wenn schon die sinnvolle Nutzung einer zwischen Schule und Berufsausbildung liegenden Zwangspause - selbst wenn dies weitgehend nach eigenem Ermessen geschieht - beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen als Schul- oder Berufsausbildung zu werten ist (vgl. BSG aaO), so können strengere Maßstäbe dann nicht gelten, wenn die kraft Gesetzes für die berufliche Ausbildung zuständige Institution es für notwendig und zweckmäßig hält, vor der endgültigen Berufswahl im Verlaufe eines Lehrgangs Eignung und Neigung der Lehrgangsteilnehmer

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

für einen bestimmten Beruf zu testen. Der Kläger war vom Berufsamt Berlin vor Beginn des Lehrgangs noch nicht als "berufsfähig" angesehen worden. In einem solchen Fall ist es nützlicher, den Versuch zu unternehmen, die gewünschte Berufsfähigkeit herbeizuführen, als den Betroffenen sich selbst zu überlassen. Es lag im Interesse sowohl der Allgemeinheit als auch des Klägers, daß er während des Lehrgangs an unterschiedliche handwerkliche Ausbildungsstätten herangeführt wurde. Er lernte u.a. die Tischlerei-, Elektro-, Metall- und Buchbinderabteilung kennen. Auf diese Weise sollte seine Bereitschaft zur planmäßigen Arbeit geweckt und gefestigt und darüber hinaus getestet werden, ob er sich für eine weitere Ausbildung eigne. Ein solches Verfahren ist sinnvoller als der planlose Beginn einer Berufsausbildung, dieser birgt bei fehlender Berufsfähigkeit die Gefahr des vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung in sich. Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, in diesem Falle - die erfolglose Ausbildung könnte sich sogar mehrmals wiederholen - die Rente zu gewähren - dies müßte nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifelsfrei geschehen -, sie in jenem jedoch zu versagen.

Der Senat ist daher der Auffassung, daß im vorliegenden Fall der Förderungslehrgang, an dem der Kläger teilgenommen hat und der - wie bereits dargetan ist - Elemente der Schul- und der Berufsausbildung in sich birgt, als Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des § 1267 Satz 2 RVO zu werten ist.

Die Zuwendungen, die der Kläger erhalten hat, sind zu gering, als daß sie diese Entscheidung beeinflussen könnten (vgl. dazu BSG in SozR 2200 § 1267 Nr. 2). Auch der Frage, ob die Bundesanstalt für Arbeit, die diese Leistungen erbracht hat, sich an der Rente schadlos halten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



kann, kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu.
Die Beklagte macht zwar mit der Revision geltend, es sei eine weitere Sachaufklärung in Bezug auf den Förderungslehrgang notwendig gewesen. Diese Rüge ist jedoch nicht in der rechten Form erhoben (vgl. § 164 Abs. 2 SGG); es ist auch nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht es einer weiteren Erforschung des Sachverhalts bedurft hätte.
Die Revision muß hiernach zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).
Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Penquitt

BR Geyser befindet sich
in Urlaub; sie ist deshalb verhindert, das
Urteil mit zu unterschreiben.

Müller

Penquitt

